

## § 7

Der Ministerrat und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

## § 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786);

- b) Gesetz vom 30. August 1956 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 81 S. 733);
- c) Gesetz vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 78 S. 650);
- d) Ziffer 11 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Gesetz  
über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

— Ausländergesetz —

vom 28. Juni 1979

## § 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

## § 2

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

## § 3

(1) Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Genehmigung erforderlich.

(2) Die Einholung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht erforderlich, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen entsprechende Festlegungen getroffen wurden.

## § 4

Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben die gleichen Rechte — soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden sind — wie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten.

## § 5

(1) Über die Gewährung oder die Aberkennung des Asyls entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerrat kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

## § 6

(1) Die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch das Ministerium des Innern, die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß-

und Meldewesen — oder andere berechnigte Organe der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik kann von der Vorlage entsprechender Unterlagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich und örtlich beschränkt, versagt, entzogen oder für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(4) Die Genehmigung erlischt durch Fristablauf oder Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik, sofern eine Wiedereinreise nicht genehmigt wurde

## § 7

(1) Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben, wenn die Genehmigung zum Aufenthalt

- a) durch Fristablauf ungültig wurde und eine Verlängerung versagt wird,
- b) entzogen oder für ungültig erklärt wurde,

die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen. Ausländer, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ausgewiesen werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung treffen die im § 6 Absatz 1 genannten Organe sowie die staatlichen Untersuchungsorgane.

(3) Die Entscheidung ist dem Ausländer unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes des Grenzübertritts schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.<sup>1 \* 24</sup>

<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren regelt sic\* zur Zeit nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. II, S. 232) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).